

# RS UVS Niederösterreich 1992/10/08 Senat-MD-91-037

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.10.1992

## Rechtssatz

Ein Verkehrsteilnehmer ist kein Anrainer, wenn die Liegenschaft, aus welcher er seine Anrainereigenschaft ableiten zu können glaubt, nicht unmittelbar an die Verkehrsfläche, für welche ein Fahrverbot - ausgenommen Anrainer - besteht, angrenzt, und überdies aus mehreren anderen Richtungen mit Kraftfahrzeugen zu erreichen ist.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)